



HVBG

HVBG-Info 27/1991 vom 12.12.1991, S. 2443 - 2444, DOK 546.5

Inkassounternehmen - Keine Prozeßführung für abgetretene Forderungen - Urteil des OLG Köln vom 02.08.1991 - 19 U 56/90

Inkassounternehmen - Keine Prozeßführung für abgetretene Forderungen (Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG);

hier: Urteil des OLG Köln vom 02.08.1991 - 19 U 56/90 -

1. Die Klage eines Inkassounternehmens aus abgetretenem Recht ist unzulässig, denn das Inkassounternehmen ist gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG nur befugt, abgetretene Forderungen außergerichtlich geltend zu machen.
2. Eine Partei, die - mit oder ohne Anwalt - einen Prozeß führt, macht die Forderung gerichtlich und nicht etwa außergerichtlich geltend.
3. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß die Prozeßführung nicht durch ein geschäftliches Interesse des Inkassounternehmens (mit)bestimmt wird.

Fundstelle: VersR 1991, 1076-1077 (ST)